

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gerd Andres, Konrad Gilges, Gerlinde Hämerle, Doris Odendahl, Adolf Oster tag, Margot von Renesse, Wolfgang Weiermann, Hans Gottfried Bernrath, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Gernot Erler, Norbert Gansel, Günter Graf, Karl Hermann Haack (Extental), Günther Heyenn, Renate Jäger, Hans-Ulrich Klose, Regina Kolbe, Hans Koschnick, Uwe Lambinus, Brigitte Lange, Ulrike Mascher, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Horst Niggemeier, Peter Paterna, Dr. Willfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Renate Rennebach, Bernd Reuter, Dr. Jürgen Schmude, Ottmar Schreiner, Brigitte Schulte (Hameln), Dr. R. Werner Schuster, Dr. Hartmut Soell, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Hans-Eberhard Urbaniak, Gerd Wartenberg (Berlin), Barbara Weiler, Jochen Welt, Dr. Margrit Wetzel, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dieter Wiefel spütz, Dr. Hans de With

Arbeitserlaubnis- und Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 1992 – C-237/91 –

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) hat am 16. Dezember 1992 ein Urteil in einem Vorentscheidungsersuchen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HVG) im Rechtsstreit C-237/91 K. K. gegen Landeshauptstadt Wiesbaden gefällt. Damit entschied der EuGH ein zweites Mal, daß die Assoziierungsratsbeschlüsse (ARB) 2/76 und 1/80 integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind. Am 20. September 1990 hatte der EuGH in dieser Frage sein erstes Urteil gefällt (Sevinc Urteil C-265/89). Die Besonderheit dieser einstimmig gefaßten Beschlüsse besteht darin, daß sie auf den Personenkreis beschränkt sind, der bereits Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden hat.

Bei den angeführten Urteilen hat der EuGH betont, daß die Auslegungskompetenz der Beschlüsse 2/76 und 1/80 beim EuGH liegt.

Einige Bestimmungen der angeführten Beschlüsse sind nach den EuGH-Urteilen zwingend und für jeden Mitgliedstaat verbindlich. Bei einer Rechtskollision hat das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor nationalem Recht.

Nach Artikel 6 des Assoziierungsratsbeschlusses Nr. 1/80 haben die türkischen Staatsangehörigen, die bereits einen Zugang zum EG-Arbeitsmarkt haben, Anspruch

- auf Erneuerung ihrer Arbeitserlaubnis, wenn sie bereits ein Jahr ordnungsgemäß beschäftigt waren und beim gleichen Arbeitgeber bleiben,

- auf Bewerbung im gleichen Beruf bei einem anderen Arbeitgeber, wenn sie bereits drei Jahre ordnungsgemäß beschäftigt waren,
- auf jede von ihnen gewählte Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis wie jeder EG-Bürger, wenn sie bereits vier Jahre beschäftigt waren.

Die Wahrnehmung dieser Rechte schließt entsprechende Aufenthaltsrechte – d. h. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – mit ein.

Nach Aussagen des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom März 9/1993 will die Bundesregierung das Urteil des höchsten europäischen Gerichts zum Bleiberecht für Türken nicht im vollen Umfang anerkennen.

Die Betreuungsverbände und türkischen Organisationen befürchten zudem eine Verschärfung des Ausländerrechts, das den Erstzugang zur Arbeitsaufnahme regelt.

Hinzu kommt, daß der Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung der Arbeitsmarktpflege nach § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG in seiner globalen Abhandlung nicht nur zur Verstärkung von Vorurteilen „Ausländer nähmen Deutschen die Arbeitsplätze weg“ beiträgt, sondern auch die Vermutung aufkommen läßt, die gemäß Artikel 6 des Assoziierungsratsbeschlusses Nr. 1/80 aufgezeigten Anspruchsvoraussetzungen sollen erschwert werden.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Welche aufenthaltsrechtliche und arbeitserlaubnisrechtliche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Urteil des EuGH vom 16. Dezember 1993 – C-237/91 – bei, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
2. Ist es richtig, daß der EuGH in dem o. g. Urteil dahin gehend entschieden hat, daß die Zuerkennung einer Verlängerung einer Arbeitserlaubnis nicht von den Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf, unter denen die Einreise und der rechtmäßige Aufenthalt des türkischen Staatsbürgers erlangt worden ist, sondern daß es hierbei lediglich darauf ankommt, daß ein türkischer Arbeitnehmer seit mehr als einem Jahr mit gültiger Arbeitserlaubnis i. S. von Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, die allgemeine Arbeitserlaubnis künftig in der Regel höchstens für ein Jahr zu erteilen, und wie beurteilt sie den auch für türkische Arbeitnehmer festgeschriebenen Prüfungs- vorbehalt des Erlasses sowohl für eine erstmalige und erneute Beschäftigung als auch für die „Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber“?
4. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „dem regulären Arbeitsmarkt angehörend“ i. S. des Artikels 6 Abs. 1 ARB 1/80?

5. Ist es ebenfalls richtig, daß eine Aufenthaltsgenehmigung, die ursprünglich zu anderen Zwecken als zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wurde, gleichwohl bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 6 ARB 1/80 verlängert werden muß, da ohne Aufenthaltsrecht die Einräumung eines Anspruches auf Verlängerung einer Arbeitserlaubnis wirkungslos wäre?
6. In ihrem Plädoyer zur Rechtssache C-237/91 verweist die Bundesregierung auf die Fallkonstellation türkischer Studenten bzw. Auszubildender, die zu Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und denen neben einer Aufenthaltserlaubnis die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gestattet wurde.

Geht die Bundesregierung davon aus, daß auch dieser Personenkreis von der Auslegung des ARB 1/80 durch den EuGH betroffen ist?

Welche weiteren Fallkonstellationen müßten ebenfalls berücksichtigt werden?

Kann die Bundesregierung schon heute eine abschließende Eingrenzung des Personenkreises geben, der unter die Entscheidung des EuGH fällt?

7. Ist es richtig, daß die Vorschriften der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV), die gemäß § 10 AuslG die aufenthaltsrechtliche Stellung neu zur Arbeitsaufnahme einreisender Ausländer regelt und gemäß § 4 Abs. 6, 7 Abs. 2 AAV eine Aufenthaltsverfestigung ausschließt, auf türkische Staatsangehörige – nach Ablauf der in Artikel 6 ARB 1/80 aufgezeigten Fristen – keine Anwendung mehr findet?
8. Welche weiteren ausländerrechtlichen Auswirkungen entfallen die im EuGH-Urteil ausdrücklich erwähnte Verpflichtung zum Erlaß derjenigen Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Artikels 6 des Beschlusses 1/80 – wie auch 7 ARB 1/80 – erforderlich sind, ohne daß die Mitgliedstaaten dadurch ermächtigt würden, die Ausübung des genau bestimmten und nicht an Bedingungen geknüpften Rechts, das den türkischen Arbeitnehmern aufgrund dieser Bestimmungen zusteht, an Bedingungen zu binden oder einzuschränken?

Welche Änderungen im Bereich des Ausländerrechts – im Sinne des EuGH-Urteils zugunsten türkischer Arbeitnehmer – (insbesondere in Bereichen des Aufenthaltsrechts, der Aufenthaltsbeendigung, des Familiennachzuges) hält die Bundesregierung für erforderlich bzw. sind in Vorbereitung?

9. In Randnummer 25 des Urteils vom 16. Dezember 1992 wird aufgezeigt, daß der Beschuß 1/80 die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt läßt, Vorschriften sowohl über die Einreise türkischer Staatsangehöriger in ihr Hoheitsgebiet als auch die Voraussetzungen für deren erste Beschäftigung zu erlassen.

Wir fragen daher die Bundesregierung, ob derzeit vorbereitet bzw. zukünftig geplant ist, durch eine Verschärfung ausländerrechtlicher Regelungen den Zugang zum Arbeitsmarkt für

in der Bundesrepublik Deutschland lebende türkische Staatsangehörige zu erschweren?

10. Ist es richtig, daß das Bundesministerium des Innern die Innenminister und -senatoren der Länder angeschrieben hat, bis zur abschließenden Klärung der aufenthaltsrechtlichen Wirkungen des Assoziierungsratsbeschlusses 1/80 das Urteil nur zugunsten derjenigen türkischen Staatsangehörigen anzuwenden, die als deutsch-verheiratete Ehegatten ins Bundesgebiet eingereist sind und die im Zeitpunkt der Antragstellung eine den Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 1 AR-Beschluß Nr. 1/80 entsprechende Arbeitsstelle nachweisen können?

11. Wenn ja, welche sonstigen rechtlichen Fragen bleiben im Hinblick auf das Urteil des EuGH für das Bundesministerium des Innern noch offen, die der Klärung durch das Ministerium selber bedürfen?

Müssen Personen, die die hier relevanten Voraussetzungen erfüllen, auch in anderen Bereichen – z. B. bei Ausweisung – wie EG-Inländer behandelt werden?

Wenn nein, aus welchen Gründen?

12. Sind der Bundesregierung weitere anhängige Verfahren dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland und anderen EG-Ländern bekannt?

Wenn ja, wie viele und in welchen Gerichtsinstanzen?

13. Wird von der Bundesregierung eine Regelung erwogen, die Personen auf Antrag die Rückkehr nach Deutschland gestattet, die vor dem Urteil des EuGH aufgrund der nun nicht mehr haltbaren bisherigen Rechtsauffassung im Bereich Arbeits- und Aufenthaltsrecht zur Ausreise veranlaßt wurden?

14. Ist der Bundesregierung die Anzahl der in der Türkei arbeitenden deutschen Arbeitnehmer bekannt, die möglicherweise durch das EuGH-Urteil betroffen sein könnten?

15. Wird die Bundesregierung bemüht sein, daß die gleichen Rechte für die deutschen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Türkei aufhalten und arbeiten, dort auch Anwendung finden?

16. Kommt – vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils – weiteren Bestimmungen der von den Vertragsparteien einstimmig gefaßten Assoziierungsratsbeschlüssen 2/76 und 1/80 nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Bedeutung zu?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, worauf stützt die Bundesregierung diese Ansicht?

Bonn, den 11. März 1993

Gerd Andres
Konrad Gilges
Gerlinde Hämerle
Doris Odendahl
Adolf Ostertag
Margot von Renesse
Wolfgang Weiermann
Hans Gottfried Bernrath
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Gernot Erler
Norbert Gansel
Günter Graf
Karl Hermann Haack (Extental)
Günther Heyenn
Renate Jäger
Hans-Ulrich Klose
Regina Kolbe
Hans Koschnick
Uwe Lambinus
Brigitte Lange
Ulrike Mascher
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Horst Niggemeier
Peter Paterna
Dr. Willfried Penner
Dr. Eckhart Pick
Renate Rennebach
Bernd Reuter
Dr. Jürgen Schmude
Ottmar Schreiner
Brigitte Schulte (Hameln)
Dr. R. Werner Schuster
Dr. Hartmut Soell
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Dr. Peter Struck
Joachim Tappe
Hans-Eberhard Urbaniak
Gerd Wartenberg (Berlin)
Barbara Weiler
Jochen Welt
Dr. Margrit Wetzel
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dieter Wiefelspütz
Dr. Hans de With

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333